

17.12.20**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption
(Adoptionshilfe-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 17. Dezember 2020 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 19/25163 – zu dem

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption
(Adoptionshilfe-Gesetz)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung: Drs. 730/20

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption
(Adoptionshilfe-Gesetz)**

– Drucksachen 19/16718, 19/19596, 19/20892, 19/24905 –

**Berichterstatterin im Bundestag:
Berichterstatter im Bundesrat:**

**Abgeordnete Katja Mast
Senator Dr. Matthias Kollatz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 163. Sitzung am 28. Mai 2020 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 10. Dezember 2020

Der Vermittlungsausschuss

Manuela Schwesig
Vorsitzende

Katja Mast
Berichterstatterin

Dr. Matthias Kollatz
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 9a Absatz 4 – neu –, Absatz 5 AdVermiG), Nummer 27 (§ 16 Satz 1 AdVermiG), Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsübersicht, Angabe zu § 189, Angabe zu § 196 FamFG), Nummer 4 (§ 189 Absatz 1 bis 4 – neu – FamFG), Nummer 5 (§ 194 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 FamFG), Nummer 6 (§ 195 Absatz 1 Satz 1, 2 FamFG), Nummer 7 (§ 196a FamFG), Artikel 3 Nummer 7 (§§ 8, 9 AdWirkG), Artikel 6 (Inkrafttreten)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 wird § 9a wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Beratungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist. Die Beratungspflicht des annehmenden und des verbleibenden Elternteils bleibt bestehen, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der abgebende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.“

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.

b) In Nummer 27 wird in § 16 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. September 2026“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 189 wird wie folgt gefasst:

„§ 189 Fachliche Äußerung“.

b) Nach der Angabe zu § 196 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 196a Zurückweisung des Antrags“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 189 wird wie folgt gefasst:

„§ 189

Fachliche Äußerung

(1) Soll ein Minderjähriger als Kind angenommen werden, hat das Gericht eine fachliche Äußerung darüber einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind.

(2) Die fachliche Äußerung ist von der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, die das Kind vermittelt oder den Beratungsschein nach § 9a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ausgestellt hat. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine fachliche Äußerung des Jugendamts einzuholen.

(3) Die fachliche Äußerung ist kostenlos abzugeben.

(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, die Entscheidung mitzuteilen.“ ‘

c) Nummer 5 wird aufgehoben.

d) Nummer 6 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. § 195 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, anzuhören.“ ‘

e) Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Artikel 3 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. September 2026“ ersetzt.

b) In § 9 wird die Angabe „1. Juli 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

4. In Artikel 6 wird die Angabe „1. Oktober 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.